

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 256, § 561 Abs. 1; BetrVG 1972 § 5 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 98/77

Beschluß des BAG vom 7. November 1978

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 98/77

3 Ta BV 20/77 Hamm

Verkündet am
7. November 1978

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 7. November 1978 durch den Richter Bichler als Vorsitzenden, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Andersch beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin werden der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. August 1977 - 3 Ta BV 20/77 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Dortmund vom 4. Februar 1977 - 2 BV 6/76 - aufgehoben.

Der Antrag des Antragstellers wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der Antrag der Antragsgegnerin hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten haben in den Vorinstanzen darüber gestritten, ob der bei der Antragsgegnerin in deren Verbundbergwerk Gneisenau als Maschinenfahrsteiger beschäftigte Beteiligte M leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist. Im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens hat die Antragsgegnerin in dem Verbundbergwerk eine Organisationsänderung vorgenommen. Nunmehr geht der Streit der Beteiligten auch darum, ob sich durch diese Umorganisation der für die Beurteilung des betriebsverfassungsrechtlichen Status des Beteiligten M maßgebliche Sachverhalt geändert hat und ob dadurch

- 3 -

das Rechtsschutzinteresse an der Fortsetzung des vorliegenden Verfahrens entfallen ist.

Dem angefochtenen Beschluß liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Zum Verbundbergwerk Gneisenau der Antragsgegnerin gehören die fördernden Baufelder Gneisenau, Kurl 3/4 und Viktoria 3/4 sowie das im Aufschluß befindliche Baufeld Viktoria 1/2. Jedes Baufeld bildet einen Betrieb mit eigenem Betriebsrat. Der Beteiligte M ist im Baufeld Kurl 3/4 tätig. Nach dem Organisationsplan vom 1. Januar 1977 wird das Verbundbergwerk Gneisenau vom Leiter der Werksdirektion (Bergwerksdirektor) geführt, dem u.a. zugleich als sein Stellvertreter der "Betriebsdirektor Produktion" untersteht. Diesem nachgeordnet sind der Leiter der Stabsstelle, der Leiter Betriebe unter Tage (Betriebsdirektor) und der Leiter Betriebe über Tage. Dem Leiter Betriebe unter Tage wiederum unterstehen die Leiter der vier Baufelder. Dem Leiter des Baufeldes Kurl 3/4 ist u.a. der Obersteiger S als Leiter des Betriebsbereichs Maschinentechnik nachgeordnet. Dieser ist unmittelbarer Vorgesetzter des beteiligten Maschinenfahrsteigers M, dem seinerseits drei Reviersteiger, 15 Schichtsteiger und 162 Bergleute, davon rd. 60 % Facharbeiter, unterstehen.

Der Beteiligte M hat als Leiter einer Fahrabteilung Maschinentechnik unter Tage nach seinem Bestellungsschreiben vom 16. Dezember 1974 die Aufgabe, die ihm zugewiesene Fahrabteilung unter Berücksichtigung von Sicherheit, Ordnung und Wirtschaftlichkeit so zu führen, daß die festgelegten Betriebsziele verwirklicht werden, wozu vor allem die Ausrüstung des Grubenbetriebes unter Tage mit den erforderlichen maschinentechnischen Einrichtungen und Betriebsmitteln sowie deren laufende Überwachung, War-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

tung und Instandhaltung gehören. Dem Beteiligten M wurden ferner die allgemeinen Aufgaben und Befugnisse für die Sicherheit und Ordnung im Betrieb gemäß § 74 des Allgemeinen Berggesetzes (ABG) übertragen. Außerdem wurde er zum zeitweisen Stellvertreter des Leiters des Betriebsbereichs Maschinenteknik unter Tage bestellt. Diese Funktion nimmt er bei Abwesenheit des Obersteigers S insbesondere wegen Krankheit und Urlaub jährlich insgesamt etwa zwei Monate lang wahr. Für etwa sechs bis acht Ruhe-, Sonn- und Feiertage im Jahr ist der Beteiligte M schließlich zum Leiter des Dienstes für den Grubenbetrieb unter Tage bestellt worden. Da er ausschließlich auf der Morgenschicht tätig ist, entfällt für ihn die Vertretung des Obersteigers in der Mittags- und Nachtschicht.

Der Antragsteller als der für das Baufeld Kurl 3/4 zuständige Betriebsrat hat das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet. Er hat die Auffassung vertreten, die von dem Beteiligten M wahrzunehmenden Aufgaben seien keine unternehmerischen Teilaufgaben, so daß er nicht als leitender Angestellter zu qualifizieren sei.

Der Antragsteller hat deshalb beantragt,

festzustellen, daß der Beteiligte M kein leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen und festzustellen, daß der Beteiligte M leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist.

Sie hat vorgetragen:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Beteiligte M sei als Leiter einer Fahr-
abteilung oberste Aufsichtsperson in dem ihm übertra-
genen Geschäftsbereich und darin auch für Sicherheit
und Ordnung verantwortlich. Seine Zuständigkeit für
die Ausrüstung des Baufeldes Kurl mit den erforderli-
chen maschinentechnischen Einrichtungen und Betriebs-
mitteln umfasse sowohl die Gewinnungsbetriebe ein-
schließlich der Abbaustrecken als auch die Haupt-
strecken, Blindschächte und sonstigen Grubenbaue. Für
diese Arbeiten habe er Arbeitsablauf- und Terminpläne
sowie die Belegungspläne für Aufsicht und Mannschaft
zu erstellen und für die zeitgerechte Anforderung des
Materials und die Kontrolle der Anlieferung zu sorgen.
Ihm obliege auch die konstruktive Gestaltung einzel-
ner maschinentechnischer Einrichtungen entsprechend
den räumlichen Bedingungen am Einsatzort. Bei allen
sich auf das Grubenfeld Kurl beziehenden planerischen
Aufgaben wirke er mit, auch soweit es sich um die
Planung der übrigen Betriebsbereiche handele. Eben-
so wirke er bei der Erstellung von Betriebsplänen
und Betriebsplannachträgen mit und verfolge deren
fristgerechte Einholung. Bei schwierigen oder umfang-
reichen Arbeiten habe er die Aufgaben und Befugnisse
aller dabei beschäftigten Aufsichtspersonen und Ar-
beiter aufeinander abzustimmen. Er sei ferner betei-
ligt an einer leistungsgerechten Lohnfindung, indem
er die für die Prämienentlohnung erforderliche Beur-
teilung gemeinsam mit dem Reviersteiger vornehme und
im Einzelfall die Zahlung von Prämien- und Erschwer-
niszulagen vorschlage. Bei Einstufungen, Umgruppie-
rungen und Versetzungen wirke er ebenfalls mit und
könne in seinem Zuständigkeitsbereich Arbeiter und
Angestellte umsetzen. Entlassungen könne er vor-
schlagen. Von besonderer Bedeutung sei seine Verant-
wortung für die Einhaltung der technischen Vorschrif-
ten und der Sicherheitsbestimmungen. Gerade auf dem
Gebiet der Sicherheit habe er in seinem Bereich mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten. Alle diese Aufgaben sowie die damit verbundene Verantwortung machten deutlich, daß der Beteiligte M unternehmerische Teilaufgaben wahrnehme. Dabei müßten die besonderen Bedingungen im Bergbau berücksichtigt werden, die es erforderlich machten, jede einzelne Schachanlage als eigenes Unternehmen zu werten, in dem die dafür maßgebenden unternehmerischen Entscheidungen vielfach an Ort und Stelle getroffen werden müßten. Allein schon wegen der örtlichen Verhältnisse und der Abwesenheit der Vorgesetzten müßten die Fahrsteiger in erheblich größerem Umfange selbständige Entscheidungen treffen, als dies bei Angestellten in Übertagebetrieben der Fall sei.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß der Beteiligte M kein leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist. Den entgegengesetzten Feststellungsantrag der Antragsgegnerin hat es zurückgewiesen.

Die dagegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht durch Beschluß vom 19. August 1977 zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

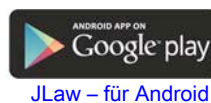
Die Antragsgegnerin hat Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der sie zunächst ihre vorinstanzlichen Sachanträge weiterverfolgt hat. Nunmehr macht sie jedoch geltend, das Rechtsschutzinteresse an der Fortsetzung des Verfahrens auf der Grundlage des vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalts sei entfallen, weil dieser Sachverhalt nicht mehr zutreffe. Hierzu beruft sie sich auf eine unstreitig mit Wirkung vom 1. Januar 1978 durchgeführte Organisationsänderung im Verbundbergwerk Gneisenau. Danach wurden die bisher selbständigen Baufelder Gneisenau und Kurl 3/4 zu einem Betrieb mit der Bezeichnung Baufeld Gneisenau/Kurl vereinigt. Es glie-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

dert sich in die beiden Abbaubereiche Gneisenau und Kurl, die jeweils den örtlichen Bereichen der früheren Baufelder Gneisenau und Kurl 3/4 entsprechen. Der Leiter des vereinigten Baufeldes Gneisenau/Kurl untersteht unmittelbar dem Betriebsdirektor für Produktion. Die früher zwischengeschaltete Position des Leiters Betriebe unter Tage ist weggefallen. An die Stelle des früheren unmittelbaren Vorgesetzten des Beteiligten M , des Obersteigers S , ist der Obersteiger Sp getreten, der bisher Leiter des Betriebsbereichs Maschinentechnik unter Tage im Baufeld Gneisenau war und diese Aufgabe nunmehr für das zusammengelegte Baufeld Gneisenau/Kurl wahrnimmt. Ihm unterstehen die Leiter der Fahrabteilungen Maschinentechnik unter Tage in den Abbaubereichen Gneisenau und Kurl. Der Beteiligte M ist weiterhin Leiter der Fahrabteilung Maschinentechnik für den Abbaubereich Kurl.

Die Antragsgegnerin trägt vor, durch diese Umorganisation habe sich der Aufgabenkreis des Beteiligten M zwangsläufig erheblich erweitert. Er müsse jetzt auch Aufgaben wahrnehmen, die früher der ausgeschiedene Obersteiger S erledigt habe. Eine Tätigkeit, wie sie der Beteiligte M noch zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung in der Beschwerdeinstanz ausgeübt habe, gebe es demnach nicht mehr.

Die Antragsgegnerin beantragt deshalb nunmehr,

das Verfahren unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse für erledigt zu erklären und den Feststellungsantrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin zurückzuweisen.



- 8 -

Er widerspricht der Erledigung des Verfahrens und trägt vor, durch die von der Antragsgegnerin vorgenommene Umorganisation hätten sich die Aufgaben und Funktionen des Beteiligten M nicht geändert. Der vom Landesarbeitsgericht festgestellte Sachverhalt sei insoweit immer noch zutreffend, so daß das Rechtsschutzinteresse fortbestehe.

II. Die kraft Zulassung statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte und begründete Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin mußte Erfolg haben. Der vom Antragsteller weiterverfolgte Sachantrag ist unzulässig geworden, weil das Rechtsschutzinteresse nachträglich entfallen ist.

1. In jeder Lage des Verfahrens und damit auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz ist von Amts wegen zu prüfen, ob für eine im Beschlußverfahren begehrte Entscheidung das Rechtsschutzbedürfnis fortbesteht; denn dieses ist prozessuale Voraussetzung für eine Sachentscheidung. Dabei muß das Rechtsbeschwerdegericht auch neu eingetretene Tatsachen berücksichtigen, wenn und soweit sie das Rechtsschutzinteresse berühren.

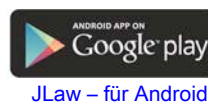
Der Antragsteller erstrebt mit dem anhängigen Beschlußverfahren eine für die Verfahrensbeteiligten verbindliche gerichtliche Klärung des gegenwärtigen betriebsverfassungsrechtlichen Status des Beteiligten M. Dieses Ziel kann er jedoch im vorliegenden Verfahren nicht mehr erreichen, weil sich der Sachverhalt, der dem angefochtenen Beschluß zugrunde liegt und von dem auch der Senat bei seiner materiell-rechtlichen Prüfung ausgehen müßte, im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens durch die von der Antragsgegnerin in ihrem Verbundbergwerk Gneisenau mit Wirkung vom 1. Januar 1978 durchgeführte Umorganisation geändert hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Nach dem neuen Organisationsplan ist die bisherige dritte Führungsebene, nämlich die Position des Leiters Betriebe unter Tage, der dem Betriebsdirektor Produktion unterstand und unmittelbarer Vorgesetzter der Leiter der einzelnen Baufelder war, weggefallen. Die Leiter der Baufelder (Betriebe) unterstehen jetzt unmittelbar dem Betriebsdirektor Produktion. Damit ist der Beteiligte M nicht mehr – wovon noch das Landesarbeitsgericht nach dem damaligen Organisationsplan vom 1. Januar 1977 ausgegangen ist – auf der sechsten Führungsebene, sondern auf der fünften Führungsebene angesiedelt. Ferner sind im Zuge der Umorganisation die bisher selbständigen Baufelder Gneisenau und Kurl 3/4 mit jeweils eigenen Betriebsräten unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt worden und bilden jetzt nur noch einen Betrieb im betriebsverfassungsrechtlichen Sinne. Der früher nur für das Baufeld Gneisenau zuständig gewesene Leiter des Betriebsbereichs Maschinenteknik unter Tage, der Obersteiger Sp, übt diese Funktion nunmehr für das zusammengelegte Baufeld Gneisenau/Kurl aus und ist als solcher anstelle des Obersteigers S unmittelbarer Vorgesetzter des Beteiligten M geworden. Das ist zwischen den Verfahrensbeteiligten unstrittig.

Umstritten zwischen ihnen ist jedoch die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange die Umorganisation auch zu einer Erweiterung der Aufgaben und Befugnisse des Beteiligten M geführt hat und ob dadurch sein betriebsverfassungsrechtlicher Status beeinflußt worden ist. Dieser Streit der Beteiligten über die Auswirkungen der Organisationsänderung auf den Status des Beteiligten M kann aber in dem vorliegenden Verfahren nicht mit materieller Rechtskraftwirkung entschieden werden. Allerdings wäre der Senat nicht gehindert, dieser Streitfrage im Rahmen



- 10 -

der Prüfung des Rechtsschutzinteresses nachzugehen und dazu auch, gegebenenfalls aufgrund einer Beweiserhebung, neue tatsächliche Feststellungen zu treffen. Das Ergebnis dieser Prüfung könnte indes- sen nur Bedeutung gewinnen für die prozessuale Vor- frage nach dem Fortbestand des Rechtsschutzinteres- ses als einer Voraussetzung für die Sachentschei- dung. Die Sachentscheidung selbst müßte dagegen auf der Grundlage des Sachverhalts ergehen, wie er sich am Schluß der mündlichen Verhandlung in der Beschwerdeinstanz darstellte und vom Landes- arbeitsgericht festgestellt worden ist. Das ergibt sich aus § 561 Abs. 1 ZPO. Danach unterliegt der Beurteilung des Senats nur dasjenige Vorbringen der Beteiligten, das aus dem tatbestandlichen Teil des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts und aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Die Frage, ob nachträglich rechtserhebliche tatsächliche Ver- änderungen eingetreten sind, müßte hierbei also außer Betracht bleiben. Damit wäre rechtskräftig nur der betriebsverfassungsrechtliche Status des Beteiligten M zur Zeit der letzten mündli- chen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht fest- gestellt, nicht dagegen, ob sich seine Aufgaben und Befugnisse und damit möglicherweise auch sein Status inzwischen geändert haben. Diese Frage wür- de von der materiellen Rechtskraft der Entschei- dung des Senats nicht erfaßt. Sie würde daher kei- ner abschließenden, die Beteiligten rechtlich bin- denden Entscheidung zugeführt, sondern bliebe im Streit und könnte jederzeit in einem neuen arbeits- gerichtlichen Beschlußverfahren wieder zur Ent- scheidung gestellt werden. Durch eine Sachentschei- dung des Senats könnte mithin keine endgültige Be- friedungswirkung erreicht werden; denn die Betei- ligten wollen den gegenwärtigen und nicht den frü- heren betriebsverfassungsrechtlichen Status des Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

teiligten M geklärt haben. Die Feststellung, ob der Beteiligte M früher einmal leitender Angestellter war oder nicht, ist für sie ohne Belang. Es ist nicht ersichtlich, daß sie daraus noch irgendwelche Rechte herleiten wollten oder könnten.

Besteht aber die nicht ohne weiteres auszuschließende Möglichkeit, daß sich die Umorganisation auch in einer für die Beurteilung seines betriebsverfassungsrechtlichen Status erheblichen Weise auf die Aufgaben und Befugnisse des Beteiligten M ausgewirkt hat, und kann diese Frage aus prozessualen Gründen im vorliegenden Verfahren nicht mehr mit Rechtskraftwirkung für die Beteiligten geklärt werden, dann ist das Rechtsschutzinteresse an einer Sachentscheidung des Senats zu verneinen. Die Beteiligten müssen die Frage nach dem gegenwärtigen betriebsverfassungsrechtlichen Status des Beteiligten M in einem neuen arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren klären.

2. Die Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdeführerin hat aus dem Fortfall des Rechtsschutzinteresses die verfahrensrechtlich zutreffende Schlußfolgerung gezogen und ihren in den Vorinstanzen gestellten Feststellungsantrag für erledigt erklärt. Dagegen hat der Antragsteller, der das Rechtsschutzinteresse nach wie vor für gegeben hält, der Erledigung des Verfahrens widersprochen und seinen Sachantrag aufrechterhalten. In einem solchen Falle ist beim Wegfall des Rechtsschutzinteresses nicht die Erledigung des Verfahrens auszusprechen, sondern eine den weiterverfolgten Sachantrag als unzulässig zurückweisende Prozeßentscheidung zu treffen (Senatsbeschluß vom 6. Oktober 1978 - 1 ABR 75/76 - [zu II 3 der Gründe], auch zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts bestimmt). Demgemäß war der Feststellungsantrag des Antragstellers als unzulässig zu-



- 12 -

rückzuweisen, während hinsichtlich des Feststellungsantrags der Antragsgegnerin die Erledigung auszusprechen war.

gez.: Bichler Dr. Leinemann Dr. Seidensticker

Dr. Blasig

Andersch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)